



Anhang 3

Zulagen (Art. 40)

	Art der Tätigkeit / Zulage	Ansatz	Betrag
1	Zulage für unregelmässigen Dienst (falls gemäss Art. 53 Abs. 3 anstelle eines Zeitzuschlags gewährt) Die Gewährung dieser Zulage gilt in der Regel für folgende Personalkategorien (nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none">- Personal Dienststelle Polizeiinspektorat- Personal Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste- Personal Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz mit Ausnahme von Berufsfeuerwehrlaute gem. Punkt 6.1- Reinigungspersonal und Hausdienstleitungen Abteilung Schule- Animationspersonal- Personal Dienststelle Stadtgärtnerei und Friedhöfe- Personal Strasseninspektorat	pro Stunde	6.15
2	Zulagen für Pikettdienst (Bereitschaftsdienst) pro Pikettwoche (7 Tage)* pro Werktag pro Samstag, Sonntag oder Feiertag		306.95 35.80 71.60
	* Fällt in die Pikettwoche nebst dem Sonntag auch ein Feiertag, wird für diesen ein Zuschlag von CHF 21.95 bezahlt. Für den am Feiertag geleisteten Pikettdienst besteht zudem Anspruch auf den Zeitzuschlag von 50%.		
3	Zulage für Ausrückdienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Informatik und Logistik, welche keinen Pikettdienst haben (Bei einem nächtlichen Einsatz der über zwei Arbeitstage dauert, erfolgt nur eine Entschädigung. Bei einem Noteinsatz via Remote wird keine Zulage entrichtet. Hier gilt die Erfassung der Arbeitszeit).	pro Ausrückdienst	153.45

4 Zulagen im Bereich Infrastruktur

4.1 Hochbaumzulage für Arbeit in

4.1.1	8-12 Metern Höhe (mit Leiter)	pro Stunde	5.15
4.1.2	über 12 Metern Höhe (mit Leiter und anderen technischen Geräten)	pro Stunde	10.25

4.2 Exhumierungsarbeiten pro Fall 184.20

4.3	Kehrichtbeladung	Vormittag	6.65
	Bei speziellen Verhältnissen (z.B. Räumung einer sehr schmutzigen Wohnung) können die Ansätze verdoppelt bis verdreifacht werden	Nachmittag	4.60
		ganzer Tag	11.25

4.4 Arbeiten im offenen Wasser pro Stunde 6.15

4.5 Arbeiten im geschlossenen Kanal pro Stunde 8.20

4.6	Spezielle Reinigungsarbeiten, wie Entstopfungen, Entleerung von Gruben, Schächten u.ä., Arbeiten mit Saug- bzw. Hochdruckwagen	pro Tag	24.55
		pro Halbtage	12.30
		pro Stunde	3.05

4.7 Belagseinbau pro Tag 10.20

4.8	Lehrmeisterzulage Chauffeure	pro Tag	7.15
		pro Halbtage	3.55

5 Zeitzuschlag und Zulagen im Bereich Alterszentren

5.1 Zeitzuschlag bei Nachtarbeit: 20%

5.2 Zulage von CHF 6.15 pro Stunde plus 10.64% Ferienzuschlag bei Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Diese Zulage wird während Ferienabwesenheiten nicht ausgerichtet.

5.3 Zulage für Pikettdienst: Pro Stunde 3.05

6 Zulagenregelung der Berufsfeuerwehr

6.1 Berufsfeuerwehrleute, welche im regelmässigen Schichtdienst eingeteilt sind, haben Anspruch auf eine Pauschalentschädigung, mit welcher alle damit verbundenen Inkonvenienzen abgegolten werden. Davon ausgenommen ist die Entschädigung für auswärtige Verpflegung sowie die Schichtleiterentschädigung.

6.2 Die Pauschalentschädigung beträgt CHF 716.20 pro Monat.

- 6.3 Wer an der regelmässigen Leistung von Schichtdienst verhindert ist, hat Anspruch auf die weitere Ausrichtung der Pauschalentschädigung
 - zu 100% während der Ferien
 - zu 100% während der ersten sechs Monate in allen anderen Verhinderungsfällen, in welchen gemäss Personalreglement bzw. Personalverordnung Anspruch auf Lohnzahlung besteht; danach reduziert sich dieser Anspruch auf 80%.
- 6.4 Die Pauschalentschädigung gem. 6.2 wird bei der Pensionskasse als versicherter Verdienst berücksichtigt. Für die Anteile der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gilt die übliche Aufteilung.
- 6.5 Gefahrenzulage (ausgenommen Arbeitnehmende im Schichtdienst) pro Monat 61.95
- 7 Zulagen im Bereich der Zentralen Dienste der Abteilung Schule**
- 7.1 Stellvertretungen des Hausdienstleiters/der Hausdienstleiterin pro Stunde 2.05
- 8 Funktionszulage für Praxis- und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**
- 8.1 Ausbildungszulage pro Monat 163.80
 (Die Betreuung von mehreren auszubildenden Personen Berechtigt nicht zum Bezug kumulierter Ausbildungszulagen. Falls die Betreuung von mehreren Personen ausgeführt wird, wird die Ausbildungszulage anteilig bezahlt. Falls die beiden Personen mehr als 50% arbeiten, wird die Zulage 50/50 aufgeteilt.)
- 8.2 Ausbildungsverantwortliche*r (übergeordnet) pro Monat 204.60